

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 24.04.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 09.10.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich; Akademischer Grad
- § 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder; Zweck der Prüfungen
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Umfang der Prüfungen
- § 6 An- und Abmeldefristen für Prüfungen
- § 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung; Auszeichnung
- § 11 Studienberatung und -betreuung
- § 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- Anlage I: Modulübersicht
- Anlage II: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage III: Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich; Akademischer Grad

(1) ¹Für den Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ an der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO). ²Die vorliegende Ordnung regelt die ergänzenden spezifischen Bestimmungen für diesen Studiengang.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder; Zweck der Prüfungen

(1) Grundlegendes Ziel des Bachelor-Studiengangs Forstwissenschaften und Waldökologie ist die Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse zu vermitteln.

(2) Neben einer ausreichenden Kenntnis forstwissenschaftlicher Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse erwerben, um

- a) sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- b) die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Masterstudiums absolvieren zu können.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit forstlichen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass die Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz erwerben.

(4) Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Masterstudiums.

(5) ¹Das Studium mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) bereitet auf die Tätigkeit als Forstwissenschaftlerin oder Forstwissenschaftler in Verwaltungen, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und internationalen Organisationen vor. ²In der Verflechtung von naturwissenschaftlichen, technischen und gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen wird den Studierenden exemplarisch die breit gefächerte interdisziplinäre Arbeitsweise nahe gebracht, die ihnen auf dem Arbeitsmarkt eine Verwendung in Gebieten ermöglicht, die durch die an der Fakultät vertretenen Fächer repräsentiert werden.

(6) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die wichtigsten wissenschaftlichen Sachverhalte und Methoden, ein Verständnis für die

Zusammenhänge, die Grundlagen praktischen Erfahrungswissens und die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse auf die Lösung praktischer Aufgaben erlernt hat, um auf den Gebieten Forstwirtschaft, Forstwissenschaften, Waldökologie, Naturschutz und Holzverwendung als Fachkraft arbeiten zu können.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für ein erfolgreiches Studium werden Kenntnisse wissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweisen sowie gutes naturwissenschaftliches Grundwissen für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen. ²Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache sind unerlässlich, da ein Großteil der einschlägigen Fachliteratur in englischer Sprache abgefasst ist.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. ²Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von wenigstens 180 Anrechnungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) Fachstudium (126 C),
- b) Professionalisierungsbereich (einschl. Schlüsselkompetenzen) (42 C),
davon mindestens 3 Monate Berufspraktikum (12 C),
- c) Bachelorarbeit (12 C).

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlmodulen zu erbringen.

²Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvierenden Module regelt die Modulübersicht (Anlage I). ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplan zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind. ⁵Im Wahlbereich können anstelle der in der Modulübersicht aufgeführten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ⁶Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie zu richten ist;

b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

⁷Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Forstwissenschaften und Waldökologie. ⁸Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht.

(5) Die Umwandlung eines durch eine freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich abgeschlossenen Moduls in ein normal angerechnetes Modul und umgekehrt ist nur im Wahlbereich möglich.

§ 5 Umfang der Prüfungen

(1) Die Dauer der Prüfungen richtet sich nach dem Umfang der zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen (bemessen nach der Anzahl der Credits), wobei folgende Werte eingehalten werden sollen:

bei < 6 Credits	Klausur	1 bis 1½ Std.
	Mündliche Prüfung	ca. 15 Min.
	Projektarbeit, Hausarbeit	Bearbeitungszeit: 2 Wochen, Umfang: max. 10 S.
	Referat (mit schriftl. Ausarbeitung)	ca. 10 Min. (max. 10 Seiten)
bei 6-9 Credits	Klausur	1½ bis 2 Std.
	Mündliche Prüfung	ca. 15 bis 30 Min.
	Projektarbeit, Hausarbeit	Zeit: 2 bis 4 Wochen, Umfang: max. 20 S.
	Referat (mit schriftl. Ausarbeitung)	ca. 10 bis 20 Min. (max. 20 S.)
bei > 9 Credits	Klausur	2 bis 3 Std.
	Mündliche Prüfung	ca. 15 bis 45 Min.
	Projektarbeit, Hausarbeit	Zeit: 3 bis 6 Wochen, Umfang: max. 30 S.
	Referat (mit schriftl. Ausarbeitung)	ca. 20 bis 30 Min. (max. 30 S.)

(2) Können für eine lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung auf Grund der Art der Studien- oder Prüfungsleistung einzelne Festlegungen zu Art und Umfang abstrakt weder im Modulkatalog noch durch den Fakultätsrat festgelegt werden, erfolgt die Festlegung verbindlich vor Prüfungsbeginn durch die oder den Prüfenden; die Festlegung ist aktenkundig zu machen.

§ 6 An- und Abmeldefristen für Prüfungen

(1) ¹Die Prüfungskommission setzt jedes Semester einen Prüfungszeitraum fest, der in der Regel sechs Wochen umfasst und nach Ende der Vorlesungszeit beginnt. ²Prüfungstermine können außerhalb des Prüfungszeitraums nach Satz 1 festgesetzt werden; hierüber entscheidet auf Antrag der oder des Prüfenden die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(2) Die Termine der Modulprüfungen werden von den Prüfenden nach Absprache mit dem Prüfungsamt und den Studierenden festgelegt und sollen spätestens sechs Wochen vor der Modulprüfung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem bekanntgegeben werden.

(3) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Eine beim ersten Versuch bestandene Modulprüfung, die spätestens zu dem im Studienverlaufsplan (Anlage II) festgelegten Semester abgelegt wurde, darf einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. ³Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist ausschließlich zum nächstmöglichen Prüfungstermin des entsprechenden Moduls möglich.

(2) Für eine nicht bestandene Modul- oder Teilmodulprüfung eines Pflichtmoduls werden so viele Maluspunkte vergeben, wie Anrechnungspunkte (ECTS-Credits) durch das entsprechende Modul oder Teilmodul erworben werden können.

(3) Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, sobald der Fall des § 10 Absatz 1 eintritt.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit forstwissenschaftlichen Methoden ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit, die in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden kann, ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers sowie einem Vorschlag für die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der

Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so werden die Betreuenden und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören; dies begründet keinen Rechtsanspruch der Kandidatin oder des Kandidaten auf das von ihr oder ihm vorgeschlagene Thema. ⁴Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 3 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern, im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Erkrankung bis zu 8 Wochen.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 3 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Erstanfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist in drei identischen leimgebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Bachelorarbeiten in deutscher Sprache müssen die englische Übersetzung des Titels und ein einseitiges englisches Abstract enthalten, Bachelorarbeiten in englischer Sprache die deutsche Übersetzung des Titels und eine einseitige deutsche Zusammenfassung.

(6) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(7) Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Credits erworben.

§ 9 Prüfungskommission

¹Der Prüfungskommission gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder, davon vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe und zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe, sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes mit beratender Stimme an. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied benannt.

§ 10 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung; Auszeichnung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters nicht mindestens Leistungen im Umfang von 30 C erbracht sind,
- b) die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, oder
- c) die Anzahl der Maluspunkte aus Modulprüfungen 60 überschreitet.

(2) ¹Eine Überschreitung der in Absatz 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Fristüberschreitung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten ist. ²Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studentin oder des Studenten. ³Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von dem zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben.

(3) Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird bei einem Gesamtergebnis bis einschließlich 1,3 verliehen und auf dem Zeugnis und der Urkunde vermerkt.

§ 11 Studienberatung und -betreuung

(1) ¹Die Studierenden sind gehalten, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder über die Ausgestaltung der Wahlmöglichkeiten die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts.

(4) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine

Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2007 S. 821) und die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2007 S. 844) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in diesem Studiengang eingeschrieben waren, werden nach den Ordnungen im Sinne des Absatzes 2 geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(4) ¹Eine Prüfung nach den Ordnungen im Sinne des Absatzes 2 wird letztmalig im Wintersemester 2015/2016 durchgeführt. ²Auf Antrag werden Studierende im Sinne des Absatzes 3 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 180 C erfolgreich absolviert werden.

a. Fachstudium (126 C)

Es müssen folgende 23 Module im Umfang von insgesamt 126 C erfolgreich absolviert werden:

B.Forst.1101	Grundlagen der Forstbotanik	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1102	Morphologie und Systematik der Waldpflanzen	(6 C / 3 SWS)
B.Forst.1103	Naturwissenschaftliche Grundlagen	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1104	Forstzoologie, Wildbiologie und Jagdkunde	(6 C / 5 SWS)
B.Forst.1105	Angewandte Informatik (inkl. GIS)	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1106	Bioklimatologie	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1107	Baumphysiologie	(3 C / 2 SWS)
B.Forst.1108	Bodenkunde	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1109	Waldschutz	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1110	Waldbau	(9 C / 6 SWS)
B.Forst.1111	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen / Holzmarktlehre	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1112	Stoffhaushalt von Waldökosystemen	(3 C / 2 SWS)
B.Forst.1113	Mathematik und Statistik	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1114	Forstgenetik	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1115	Waldbau-Übungen	(3 C / 4 SWS)
B.Forst.1116	Holzernte und Logistik	(6 C / 5 SWS)
B.Forst.1117	Forstliche Betriebswirtschaftslehre	(6 C / 5 SWS)
B.Forst.1118	Waldinventur	(6 C / 5 SWS)
B.Forst.1119	Holzbiologie / Holztechnologie	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1122	Waldwachstum und Forsteinrichtung	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1123	Rechtliche Grundlagen	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1124	Naturschutz / Landschaftspflege	(3 C / 2 SWS)
B.Forst.1127	Forst- und Umweltpolitik	(3 C / 2 SWS)

b. Professionalisierungsbereich (42 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ba. Schlüsselkompetenzen

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden.

B.Forst.1100	Einführung in die Forstwirtschaft	(3 C / 2 SWS)
B.Forst.1120	Wissenschaftliches Arbeiten	(3 C / 2 SWS)
B.Forst.1125	Öffentlichkeitsarbeit / Waldpädagogik	(3 C / 2 SWS)
B.Forst.1126	Unternehmensführung	(3 C / 2 SWS)

bb. Wahlbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden. Die im Folgenden genannten Module können dabei durch Alternativmodule im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 5 der Prüfungs- und Studienordnung ersetzt werden. Zwei Module dürfen auch weitere Schlüsselkompetenzmodule aus dem universitätsweiten Angebot sein.

B.Forst.1201	Angewandte Waldpflanzenkunde auf ökologischer Grundlage	(6-12 C / 4-8 SWS)
B.Forst.1202	Meteorologisches Praktikum mit Feldübungen	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1203	Ökologie und genetische Ressourcen tropischer Wälder	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1204	Waldarbeit und Walderschließung	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1205	Waldbau-Praxis	(6-9 C / 4-6 SWS)
B.Forst.1206	Angewandte Wildtierbiologie	(3 C / 2 SWS)
B.Forst.1207	Angewandte Vegetationskunde	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1208	Vertiefung Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1209	Forschungsprojekt	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1210	Betriebsanalyse und Waldbewertung	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1211	Quantitative Methoden in der Wildtierforschung	(6 C / 4 SWS)
B.Forst.1212	Wild- und Hundekrankheiten	(6 C / 4 SWS)

bc. Berufspraktikum

B.Forst.1121	Berufspraktikum	(12 C)
--------------	-----------------	--------

c. Bachelorarbeit (12 C)

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

Anlage II: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Studienplan Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ 2012

1. Semester (Winter / 30 Credits)						
3 C B.Forst.1100 Einführung in die Forstwirtschaft	6 C B.Forst.1101 Grundlagen der Forstbotanik	6 C B.Forst.1102 Morphologie und Systematik der Waldpflanzen	6 C B.Forst.1103 Naturwissenschaftliche Grundlagen (Physik, Chemie)	6 C B.Forst.1104 Forstzoologie, Wildbiologie und Jagdkunde	6 C B.Forst.1105 Angewandte Informatik (inkl. GIS)	
2. Semester (Sommer / 30 Credits)						
6 C B.Forst.1106 Bioklimatologie	3 C B.Forst.1107 Baumphysiologie		6 C B.Forst.1108 Bodenkunde	6 C Forst.1109 Waldschutz	6 C B.Forst.12xx Wahlmodul	
3. Semester (Winter / 30 Credits)						
9 C B.Forst.1110 Waldbau	6 C B.Forst.1111 Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen / Holzmarktlehre	3 C B.Forst.1112 Stoffhaushalt von Wald- ökosystemen	6 C B.Forst.1113 Mathematik und Statistik	6 C B.Forst.1114 Forstgenetik		
4. Semester (Sommer / 30 Credits)						
3 C B.Forst.1115 Waldbau - Übungen	6 C B.Forst.1116 Holzernte und Logistik	6 C B.Forst.1117 Forstliche Betriebswirtschaftslehre	6 C B.Forst.1118 Waldinventur (Vermessung, Waldmessenlehre, Fernerkundung)	6 C B.Forst.1119 Holzbiologie / Holztechnologie	3 C B.Forst.1120 Wissenschaftl. Arbeiten	
5. Semester (Winter / 30 Credits)						
12 C B.Forst.1121 Berufspraktikum (3 Monate SEP-NOV)		6 C B.Forst.1122 (DEZ-FEB) Waldwachstum und Forsteinrichtung	6 C B.Forst.1123 (DEZ-FEB) Rechtliche Grundlagen	3 C B.Forst.1124 (DEZ-FEB) Naturschutz / Landschaftspflege	3 C B.Forst.1125 (DEZ-FEB) Öffentlichk.arb. / Waldpädagogik	
6. Semester (Sommer / 30 Credits)						
12 C Bachelorarbeit		3 C B.Forst.1126 Unternehmens- führung	3 C B.Forst.1127 Forst- und Umweltpolitik	6 C B.Forst.12xx Wahlmodul	6 C B.Forst.12xx Wahlmodul	

Anlage III: Praktikumsordnung

Praktikumsordnung zum Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie
Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Praktikumsordnung beschreibt auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges „Forstwissenschaften und Waldökologie“ an der Georg-August-Universität Göttingen Ziele, Inhalte und Verlauf des studienbegleitenden Betriebspraktikums.

§ 2 Zeitpunkt und Dauer

(1) ¹Die Studierenden der Fakultät haben im Rahmen des Bachelorstudiums die Ableistung einer dreimonatigen berufspraktischen Ausbildung nachzuweisen. ²Im Regelfall wird dieses Praktikum im fünften Fachsemester abgeleistet.

(2) ¹Die Ausbildungsstelle kann die Praktikantin oder den Praktikanten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kurzfristig, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 5 Tagen während der gesamten Praktikumszeit freistellen. ²Darüber hinausgehende Fehlzeiten (Unterbrechung oder Abbruch) sind nachzuarbeiten. ³Ein Abbruch oder eine Unterbrechung der praktischen Ausbildung durch die Praktikantin oder den Praktikanten sind der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie von der Ausbildungsstelle anzuzeigen.

(3) Die Praktikantin oder der Praktikant kann Fehlzeiten bis zum Abschluss des Bachelorstudiums nachholen.

§ 3 Zugang

(1) ¹Der Zugang zur praktischen Ausbildung wird von den Studierenden bei den für die Ausbildung zuständigen Stellen gemäß § 4 beantragt. ²Ein Anspruch auf einen Ausbildungsplatz in einem von der oder dem Studierenden gewünschten Ausbildungsbetrieb besteht nicht.

(2) ¹Die ausbildende Stelle schließt mit der Praktikantin bzw. dem Praktikanten einen Vertrag ab. ²Es wird empfohlen, den Vertrag nach anliegendem Muster (Anhang 1) zu verwenden.

§ 4 Ausbildende Stellen

¹Ausbildende Stellen für das Praktikum können sein:

- Forstbetriebe aller Waldbesitzarten, die von einer Person mit forstlichem Fachhochschul- oder Universitätsabschluss geleitet werden, und die im Rahmen der ständig anfallenden Betriebsaufgaben eine vielseitige Ausbildung der Praktikanten und Praktikantinnen sichern,
- forstbetriebliche Zusammenschlüsse und Dienstleistungsbetriebe, die die gesamte Breite forstlicher Betriebsmaßnahmen organisieren und durchführen oder
- andere Betriebe, in denen die Ziele des Praktikums (§ 5) erreicht werden können.

²Das Praktikum soll bei nur einem Betrieb abgeleistet werden.

§ 5 Ziele und Gestaltung des Praktikums

(1) Das Praktikum soll der Praktikantin bzw. dem Praktikanten einen möglichst vielseitigen Einblick in die verschiedenen Bereiche der Forstwirtschaft und in Branchen, in denen ein forstwissenschaftlicher Studienabschluss Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnet, geben.

(2) ¹Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll sich durch praktische Mitarbeit im Praktikumsbetrieb vielseitige Kenntnisse in den vorkommenden Arbeiten aneignen. ²Darüber hinaus soll sie bzw. er auch Einblick in die Aufgaben der Planung und Führung auf allen Ebenen des Betriebs gewinnen. ³Es ist auch erwünscht, den Studierenden im Rahmen des Praktikums Einblicke in branchennahe Betriebe zu ermöglichen. ⁴Die Leitung dieser praktischen Ausbildung obliegt dem Betriebsleiter oder der Betriebsleiterin. ⁵Teilgebiete der Ausbildung können auch Dritte übernehmen, die für die Ausbildung von Praktikanten und Praktikantinnen geeignet sind. ⁶Die genauere Gestaltung des Praktikums richtet sich hauptsächlich nach den jahreszeitlich gegebenen Betriebs- und Verwaltungsarbeiten.

(3) Nach Möglichkeit soll die Praktikantin bzw. der Praktikant sowohl an einem waldarbeitstechnischen Lehrgang als auch an Exkursionen und Fachtagungen in der Region teilnehmen.

§ 6 Praktikumsbeauftragte

(1)¹Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen setzt eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten ein. ²Ihre bzw. seine Aufgabe ist die Beratung der Praktikantinnen und Praktikanten, um Konflikte und Probleme im Verlauf des Praktikums zu vermeiden.

(2) Die oder der Praktikumsbeauftragte berät die Prüfungskommission bei der Anerkennung von Praktikumsleistungen.

§ 7 Versicherung und Vergütung

- (1) ¹Für ausreichenden Versicherungsschutz während des Betriebspraktikums haben die Praktikantinnen und Praktikanten in eigener Verantwortung Sorge zu tragen. ²Die ausbildenden Stellen können verlangen, dass die Praktikantinnen und Praktikanten sich auf eigene Kosten gegen Haftpflicht versichern.
- (2) Die Vergütung für Tätigkeiten während der praktischen Ausbildung richtet sich nach landesrechtlichen Bestimmungen und nach den Vereinbarungen im Praktikumsvertrag.

§ 8 Nachweis der praktischen Ausbildung, Praktikumsbericht

- (1) ¹Nach Beendigung des Praktikums bescheinigt die ausbildende Stelle Zeitdauer des Praktikums und hauptsächlich ausgeübte Tätigkeiten auf einem Formblatt. ²Es wird empfohlen, den Nachweis nach anliegendem Muster (Anhang 2) zu verwenden.
- (2) Als weiterer Nachweis dient ein über den gesamten Praktikumszeitraum von der Praktikantin oder der Praktikant geführter und von der Betreuerin oder dem Betreuer unterzeichneter Praktikumsbericht.
- (3) Der Praktikumsbericht muss folgende Angaben enthalten:
- a) Betriebsbeschreibung
 - b) Wochenberichte einschließlich aller relevanten Tätigkeiten während des Praktikums mit Zeit- bzw. Leistungsangaben,
 - c) Erfahrungsberichte im Umfang von mindestens 10 Seiten. Die Erfahrungsberichte bestehen hierbei ausschließlich aus Ausführungen zu betriebsspezifischen Fragestellungen und dürfen keine allgemeinen Ausführungen enthalten.
- (4) ¹Der Nachweis über die ordnungsgemäß abgeleistete praktische Ausbildung und der Praktikumsbericht ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Praktikums dem Prüfungsamt Forstwissenschaften und Waldökologie vorzulegen. ²Bei Zweifeln zur Ordnungsmäßigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 9 Befreiungen

- (1) Von der Ableistung des Praktikums befreit sind Studierende, die eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Forstwirt oder zur Forstwirtin nachweisen.
- (2) Für Schwerbehinderte und sonstige Körperbehinderte mit einem ärztlichen Zeugnis kann die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

Anhang 1 zur Anlage III

Vertrag über die Ableistung eines Praktikums

Zwischen der Ausbildungsstelle

– Ausbildungsstelle –

und

Frau/Herrn

geboren am in

wohnhaft

– Praktikantin/Praktikant –

wird nachstehender Vertrag geschlossen.

§ 1 Art und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist als Berufspraktikum gemäß der Praktikumsordnung der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen durchzuführen.

(2) Das Praktikum begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis der Praktikantin/des Praktikanten mit der Ausbildungsstelle.

(3) Die Dauer des Praktikums beträgt wenigstens 3 Monate.

Das Praktikum beginnt am und endet am

§ 2 Ziele und Inhalte des Praktikums

Im Praktikum sollen die folgenden Ausbildungsziele erreicht werden:

- Durch praktische Mitarbeit Kenntnisse über vorkommende Arbeiten gewinnen (hauptsächlich Waldarbeiten wie Holzernte, Waldpflege aber auch Dienstleistungen wie Waldpädagogik, Beratung, Naturschutz etc.),
- Einblicke gewinnen in die Aufgaben und Abläufe des Managements von Forstbetrieben (insbesondere langfristige, mittelfristige und kurzfristige Planungen, Ergebnisermittlung, Controlling, Führung),
- Branchennahe Betriebe und Verwaltungen kennenlernen und vertraut werden mit den Strukturen der Branche (z.B. Holzindustrie, Zulieferbetriebe, Forstverwaltung, Naturschutzverwaltung, Verbände, NGOs etc.).

§ 3 Pflichten der Ausbildungsstelle

(1) Die Ausbildungsstelle übernimmt es,

1. der Praktikantin oder dem Praktikanten im Rahmen der Regelung nach § 2 einen Praktikumsplatz zur Verfügung zu stellen und sie oder ihn mit angemessenen Tätigkeiten zu betrauen;
2. die der Praktikantin oder dem Praktikanten übertragenen Aufgaben so zu gestalten, dass die Ziele des Praktikums, wie sie in der Praktikumsordnung der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen definiert sind, erreicht werden können; hierzu gehört insbesondere die Vermittlung der zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, wobei das Praktikum planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen ist, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
3. der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen mitzuteilen, wenn das Vertragsverhältnis für einen Zeitraum von mehr als 5 Tagen unterbrochen oder vorzeitig beendet wird.

(2) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

1. der Praktikantin bzw. dem Praktikanten die kostenlose Nutzung der zur Ausbildung erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe und dergleichen zu ermöglichen;
2. eine Betreuerin oder einen Betreuer zu benennen, die oder der gemeinsam mit der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Ablaufplan aufstellt und sie bzw. ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
3. die Erarbeitung des erforderlichen Praktikumsberichts während der Ausbildungszeit zu ermöglichen und ihn abschließend sachlich zu überprüfen.

§ 4 Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten

Die Praktikantin bzw. der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle ihr oder ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und den Weisungen zu folgen, die ihr bzw. ihm im Rahmen der Ausbildung gegeben werden,
3. die festgelegten Arbeitsabläufe der Ausbildungsstelle sowie die Unfallverhütungsvorschriften und die sonstigen Vorschriften der Ausbildungsstelle zu beachten,
4. Maschinen und Geräte sorgsam zu behandeln,
5. die Interessen der Ausbildungsstelle zu beachten und über Vorgänge in der Ausbildungsstelle, die der Vertraulichkeit unterliegen (Geschäfts- und

Betriebsgeheimnisse), Verschwiegenheit in gleicher Weise wie die übrigen Beschäftigten der Ausbildungsstelle zu wahren,

6. die Arbeitszeiten einzuhalten und bei Fernbleiben von der Ausbildung die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankung muss spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden,
7. für ausreichenden Versicherungsschutz während des Unternehmenspraktikums in eigener Verantwortung Sorge zu tragen,
8. [optional] sich auf eigene Kosten gegen durch sie oder ihn verursachte Schäden zu versichern.

§ 5 Betreuende

(1) Der Betrieb benennt folgende Person als Betreuerin bzw. Betreuer:

Frau/Herrn

(2) Die Universität benennt folgende Person als zuständige Praktikumsbeauftragte bzw. zuständigen Praktikumsbeauftragten:

Frau/Herrn

§ 6 Urlaub, Freistellung

(1) Während der Praktikumszeit steht der Praktikantin oder dem Praktikanten kein Erholungsurlaub zu.

(2) Die Ausbildungsstelle kann die Praktikantin bzw. den Praktikanten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kurzfristig, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 5 Tagen während der gesamten Praktikumszeit freistellen. Darüber hinausgehende Fehlzeiten (Unterbrechung oder Abbruch) sind nachzuarbeiten. Die Ausbildungsstelle wird die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten der Universität Göttingen unverzüglich über Fehlzeiten informieren.

§ 7 Vergütung, Kostenerstattung

(1) Das Praktikum wird nicht / mit insgesamt Euro vergütet. Die Vergütung ist fällig am und auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber/in (Name, Vorname):

Kontonummer:

Bank:

Bankleitzahl:

(2) Dieser Vertrag begründet für keine der Vertragsparteien einen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die von einer Vertragspartei verursacht werden und für die kein Ersatz von einem Dritten (z.B. Versicherung) erlangt werden kann. Rechte Dritter bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Praktikumsbericht

Die Praktikantin bzw. der Praktikant ist berechtigt, das Praktikum in Form eines Praktikumsberichts zu Studienzwecken auszuwerten. Auf schriftliche Anforderung erhält die Ausbildungsstelle ein Berichtsexemplar. Informationen, die der Schweigepflicht unterliegen, dürfen im Praktikumsbericht nur mit schriftlicher Zustimmung der Ausbildungsstelle verwendet werden. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. Soweit sich aus dem Praktikumsbericht die Ausbildungsstelle ergibt, bedarf einer Veröffentlichung des Praktikumsberichts der schriftlichen Zustimmung der Ausbildungsstelle.

§ 9 Nachweis

Nach Ablauf der Ausbildungszeit stellt die Ausbildungsstelle der Praktikantin bzw. dem Praktikanten einen Nachweis gemäß beiliegendem Muster sowie ein Zeugnis oder qualifiziertes Zeugnis aus.

§ 10 Beendigung und Kündigung

Dieser Vertrag endet mit Ablauf der Ausbildungszeit. Im Übrigen steht jeder Vertragspartei ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu; die Kündigung muss in diesem Fall schriftlich erfolgen. Dieser Vertrag kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen beendet werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Schrifterfordernis kann ebenfalls nur durch die schriftliche Erklärung verzichtet werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag Lücken aufweisen, so wird hiervon die Wirksamkeit im Ganzen nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, anstelle von unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken Regelungen zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten nahe kommen.

(2) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

(3) Je ein Vertragsexemplar verbleibt bei den Vertragsparteien.

....., den

.....
(Die Ausbildungsstelle)
Stempel/Siegel und
Unterschrift des Leiters/der Leiterin

.....
(Die Praktikantin bzw. der Praktikant)

Anhang 2 zur Anlage III

Praktikumsnachweis

Herr/Frau

Geburtsdatum: Geburtsort:

hat in der Zeit

vom bis

in der Ausbildungsstelle

ein Praktikum gemäß der Praktikumsordnung der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen abgeleistet.

Fehltag während der Ausbildung:

.....Tage Urlaub

.....Tage Krankheit

.....Tage wegen
(Grund des Fehlens bitte angeben)

Hauptsächliche Tätigkeiten/Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....
.....

....., den

(Siegel/Stempel der Ausbildungsstelle/
Unterschrift des Leiters/der Leiterin)